

WAYNA FANES FÖRDERVEREIN

STATUT

I. Allgemeines

- Art.1 - Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt
- Art.2 - Zweck des Vereins
- Art.3 – Tätigkeiten
- Art.4 - Ehrenamtlichkeit des Vereins

II. Mitgliedschaft

- Art.5 – Mitgliedschaft
 - Art. 5.1 Aufnahmeverfahren
- Art.6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - Art. 6.1 Rechte
 - Art. 6.2 Pflichten
- Art.7 - Mitgliedsbeiträge
- Art.8 - Rücktritt und Ausschluss eines Mitglieds

III. Organe des Vereins

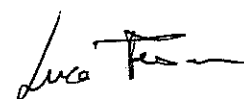
- Art.9 – Vereinsorgane
- Art.10 - Die Vollversammlung
 - Art.10.1 Einberufung
 - Art.10.2 Aufgaben
- Art.11 - Der Ausschuss
 - Art.11.1 Aufgaben
 - Art.11.2 Ämter
 - Art.11.3 - Wahlvorgang des Ausschusses
- Art.12 - Der Präsident
- Art. 13 – Rechnungsprüfung

IV. Finanzen

- Art.14 - Die Finanzmittel / Vermögen
- Art. 15 – Vereinsjahr

V. Weitere Bestimmungen

- Art. 16 - Auflösung des Vereins
- Art. 17 - Verweis auf die Gesetze



WAYNA FANES FÖRDERVEREIN

STATUT

I. Allgemeines

Art.1 - Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt

Art.1.1 – Name

Der gemeinnützige Verein wurde am 07.03.2014 gegründet und trägt den Namen „Wayna Fanes Förderverein“.

Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten.

Jegliche Verteilung von Gewinnen und Überschüssen, auch in indirekter und zeitversetzter form, ist untersagt.

Art.1.2 – Sitz

Der Vereinssitz befindet sich in der Gemeinde Abtei/Badia.

Art.1.3 – Dauer

Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

Art.1.1 – Rechtssubjekt

Beim „Wayna Fanes Förderverein“ handelt es sich im Sinne des ZGB, Art. 36 u. ff um einen nicht anerkannten Verein. Das vorliegende Statut entspricht den Vorgaben der Vereine zur Förderung des Gemeinwesens.

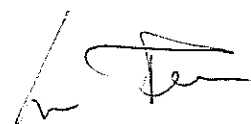
Art.2 - Zweck des Vereins

Der Zweck des Wayna Fanes- Fördervereins ist die Förderung und Verbreitung der Wayna Fanes- Tradition, die von der Gruppe „Dolomiten Ayllu“ getragen wird.

Die Tradition geht neue Wege im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich. Sie ist eine Menschen verbindende Tradition, die die Erde als lebendiges Wesen ehrt und die Beziehung zur Landschaft in diesem Sinne erneuert, indem der Mensch als Teil der Natur begriffen wird, mit der er in wechselseitigem Austausch steht. Dieses Verständnis teilt sie mit der Tiefenökologie.

Das Wiedereinfügen der mythischen Dimension in unsere Kultur ist ein Anliegen der Wayna Fanes- Tradition. Sie stützt sich dabei auf den Mythos von Fanes, den sie in unserer Zeit weiterführt. Eine weitere Grundlage der Tradition ist die Weisheits- und Heilungslehre der Anden, deren herausragende Werte eine Herzensbeziehung zur Erde, Gemeinschaftlichkeit und ein Gleichgewicht zwischen Geben und Nehmen in all unseren Beziehungen sind.

Mit ihrer „mythischen Landschaftspflege“ leistet die Wayna Fanes- Tradition auch einen speziellen Beitrag zum Weltnaturerbe Dolomiten.



Art.3 - Tätigkeiten

Mit folgenden Tätigkeiten soll dieser Zweck erfüllt werden:

- △ Sensibilisierung und Erziehung der Allgemeinheit, unter anderem über Schulen, Sozial- und Jugendeinrichtungen
- △ Persönliche Weiterbildung und Selbsterfahrung für angehende Mitglieder
- △ Persönliche Weiterbildung und Selbsterfahrung für Mitglieder
- △ Projektarbeit im Sinne der Zielsetzung
- △ Kontaktpflege mit in- und ausländischen Gruppen, welche sich ebenfalls das Ziel gesetzt haben, die Beziehung zur Erde auf tiefe Art zu pflegen
- △ Projekt „Rayeta Wasi“: Errichtung und Führung eines Zentrums für die Weiterentwicklung der Wayna Fanes-Tradition und die Weiterbildung in ihr
- △ Pflege und Gestaltung von mythischen Orten in der Landschaft und tiefenökologische Wanderungen

Art.4 - Ehrenamtlichkeit des Vereins

Die Mitglieder und die Vereinsorgane arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Dokumentierte Spesen einzelner Mitglieder können vergütet werden. Die Tätigkeit des Vorstandes wird in keinem Falle vergütet.

II. Mitgliedschaft

Art.5 – Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich für alle offen und die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

Art.5.1 – Aufnahmeverfahren

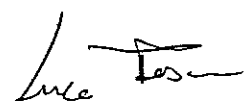
Alle interessierten Personen, die bereit sind die Ausrichtung, den Zweck und die Tätigkeiten des Vereins aktiv mitzutragen, können einen Antrag um Aufnahme in den Verein stellen. Alle Mitglieder können an den Weiterbildungen teilnehmen.

Art.6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechten und gleiche Pflichten.

Art.6.1 - Rechte

Jedem Mitglied steht nach Maßgabe dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zu; jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Den Mitgliedern steht es zu, an der Willensbildung des Vereins auch durch Stellungnahme und Anträge an die Vereinsorgane mitzuwirken. Den Mitgliedern steht es zu, an allen Vorteilen des Vereins teilzuhaben.



Bei der Wahl bzw. den Beschlüssen, durch welche die Satzung genehmigt bzw. abgeändert wird, sowie die Vereinsorgane gewählt werden, haben nur die Mitglieder ab 16 ein Stimmrecht.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, dürfen kein Amt in den Vereinsorganen bekleiden.

Art.6.2 - Pflichten

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, sowie sich an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten. Das Verhalten eines Mitglieds gegenüber den anderen Mitgliedern des Vereins muss immer von Solidarität geprägt sein. Korrektheit, Vertrauen und Ehrlichkeit sind absolute Voraussetzungen und zugleich die moralische Basis, um die programmatische Linie des Statuts umsetzen zu können.

Art.7 - Mitgliedsbeiträge

- (a) Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Vollversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- (b) Die Beiträge werden spätestens zum 31. Januar eines Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr fällig.
- (c) Im Laufe eines Jahres eintretende Mitglieder entrichten den Beitrag für das ganze Kalenderjahr beim Eintritt.

Art.8 - Rücktritt und Ausschluss eines Mitglieds

- (a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds.
- (b) Ein Mitglied kann jederzeit mittels schriftlicher Mitteilung aus dem Verein austreten.
- (c) Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied die Vereinssatzung missachtet, den Ruf oder das Ansehen des Vereins schädigt oder den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat. Der Vereinsausschuss entscheidet über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds mit Zweidrittelmehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied kann dagegen innerhalb von 60 Tagen Rekurs an die Vollversammlung einreichen.
- (d) Bei Ausscheiden eines Mitglieds, aus welchem Grund auch immer, stehen diesem oder dessen Erben keine Rechte auf Rückerstattung jeglichen Geldbetrags oder jeglichen Vermögensanteils des Vereins zu.

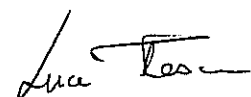
III. Organe des Vereins

Art.9 – Vereinsorgane

Die Vereinsorgane bestehen aus:

- ⌘ Versammlung der Mitglieder
- ⌘ Vereinsausschuss – bestehend aus 7 Vereinsmitgliedern
- ⌘ Rechnungsprüfer

Die Mitglieder der Vereinsorgane bleiben für 3 Jahre im Amt und können nach



Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden.

Art.10 - Die Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Vereins und sie kann in ordentlicher und außerordentlicher Einberufung tagen. Die ordentliche Vollversammlung muß mindestens einmal im Jahr (innerhalb 4 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres) vom Präsidenten des Vereins oder seinem Stellvertreter einberufen werden.

Art.10.1 Einberufung

Die ordentliche Vollversammlung ist gültig in erster Einberufung, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In zweiter Einberufung (eine Stunde später) ist die Gültigkeit gegeben, unabhängig von der Anzahl anwesender stimmberechtigter Mitglieder.

Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung per Post oder Email an die Mitglieder, mindestens 10 Tage vor dem festgelegten Termin. Die Vollversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet.

Die Vollversammlung setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zusammen. Stimmberechtigt sind all jene Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr entrichtet haben.

Der außerordentlichen Vollversammlung obliegen die Änderungen des Statuts und / oder die Auflösung des Vereins, sowie die Verlegung des Vereinssitzes. Alle anderen Vollversammlungen sind ordentlicher Natur.

Art.10.2 Aufgaben

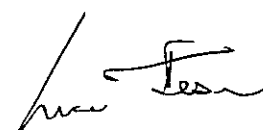
Die ordentliche Vollversammlung kann über folgendes entscheiden:

- △ Wahl des Präsidenten
- △ Wahl des Vizepräsidenten und der übrigen Ausschussmitglieder
- △ Wahl des Rechnungsprüfers
- △ Vorschläge des Ausschusses
- △ Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und des Jahreskostenvoranschlags
- △ Bericht des Rechnungsprüfers und Entlastung des Kassiers bzw. des Ausschusses
- △ Rekurse bezüglich Ausschluss eines Mitglieds

Die Entscheidungen der ordentlichen Vollversammlung werden in erster Einberufung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen.

Die Diskussionen und Entscheidungen der Vollversammlung (der ordentlichen wie der außerordentlichen) werden in einem Protokoll zusammengefasst.

Das Protokoll wird vom Schriftführer oder einem eigens von der Vollversammlung ernannten Mitglied geschrieben. Das Protokoll wird vom Präsidenten und vom Protokollführer unterschrieben.



Art.11 - Der Ausschuss

Der Verein wird von einem Ausschuss geleitet, welcher aus sieben Mitgliedern besteht, die von der Vollversammlung gewählt werden.
Die Beschlüsse des Ausschusses müssen mit der Mehrheit der Anwesenden getroffen werden.

Art.11.1 Aufgaben

Der Vereinsausschuss:

- (a) erledigt alle ordentlichen und außerordentlichen Aufgaben
- (b) schreibt und präsentiert der Vollversammlung das Jahresprogramm des Vereins.
- (c) erstellt und präsentiert der Vollversammlung die Jahresabschlussrechnung des Vereins und den Kostenvoranschlag für das folgende Jahr.
- (d) genehmigt die Aufnahme neuer Mitglieder
- (e) schließt gegebenenfalls Mitglieder aus

Art.11.2 Ämter

Im Ausschuss sind folgende Ämter vorgesehen:

- ^ Präsident (direkt gewählt von der Vollversammlung)
- ^ Vizepräsident
- ^ Kassier
- ^ Schriftführer
- ^ 3 Beiräte

Für die Durchführung einzelner Dienste können vom Vereinsausschuss auch Dritte beauftragt werden und diesen ein Entgelt sowie Spesenersatz zugesprochen werden.

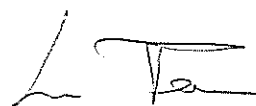
Art.11.3 - Wahlvorgang des Ausschusses

Die Vollversammlung wählt aus den vorgeschlagenen Kandidaten die sieben Ausschussmitglieder, wobei jene gewählt sind, welche die meisten Vorzugsstimmen auf sich vereinen können.

Diese wählen in einer konstituierenden Sitzung die vom Statut vorgegebenen Ämter mittels Wahl unter sich. Die Kandidaten, die zwar nominiert sind, aber nicht genügend Stimmen auf sich vereinen konnten, bleiben auf einer Warteliste. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, rückt das nächste Mitglied auf der Warteliste nach.

Art.12 - Der Präsident

Der Präsident hat die gesetzliche Vertretung des Vereins; außerdem beruft er alle Versammlungen der Mitglieder und des Ausschusses ein und führt den Vorsitz. Der Präsident kann ein oder zwei Mitglieder mit speziellen Aufgaben beauftragen. Er informiert laufend die Mitglieder, insbesondere den Vereinsausschuss, über



laufende Entwicklungen. Dabei bedient er sich jeglicher Art von Kommunikationsmittel. Bei Abwesenheit oder Verhinderung kann der Präsident den Vizepräsidenten mit der zeitweiligen Führung des Vereins beauftragen.

Art. 13 – Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren eine/n Rechnungsprüfer/in. Die Prüfung der Buchführung des Vereins wird für jedes Geschäftsjahr von dem / der Rechnungsprüfer / in vorgenommen und er/sie erstattet bei der Vollversammlung darüber Bericht.

IV. Finanzen

Art.14 - Die Finanzmittel / Vermögen

Der Verein erhält seine finanziellen Mittel für die eigenen Aktivitäten durch:

- (a) Mitgliedsbeiträge
- (b) Spenden, Schenkungen und Legate
- (c) Beiträge öffentlicher Körperschaften
- (d) Beiträge von privaten Körperschaften

Die oben aufgezählten Einnahmen und die damit erworbenen Gegenstände bilden das Vermögen des Vereins. Solange der Verein besteht, können die Mitglieder weder eine Aufteilung des Vermögens noch im Falle eines Austrittes oder Ausschlusses ihren Anteil am Vereinsvermögen einfordern.

Die dem Verein gehörenden und den Mitgliedern zur Benutzung überlassenen Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins.

Alle Dokumente, welche die Vereinstätigkeit betreffen, müssen 10 Jahre aufbewahrt werden.

Art. 15 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres. Die Jahresabschlussrechnung und der Kostenvoranschlag werden vom Ausschuss erstellt, am Sitz des Vereins zwanzig Tage vor der Vollversammlung hinterlegt und können von allen Vereinsmitgliedern eingesehen werden. Ein eventueller Überschuss wird für aktuelle Aktivitäten im Rahmen der institutionellen Ziele des Vereins eingesetzt.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 16 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigenen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Um diesen Beschluss zu fassen, bedarf es der Einstimmung von drei Viertel aller Mitglieder.



Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten und Verpflichtungen anderen gemeinnützigen Organisationen mit ähnlicher oder gleicher Bestimmung zugeführt, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen. In keinem Falle darf das Vereinsvermögen oder der Erlös derselben unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

Art. 17 - Verweis auf die Gesetze

Soweit die Satzung keine Bestimmungen enthält und die Mitgliederversammlung keine besondere Richtlinie festlegt, gelten die allgemeinen Vorschriften des ZGB's, Art. 36 u. ff., sowie jene für Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens laut Landesgesetz Nr. 11/1993.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized first letter followed by a surname.